PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1 : 500

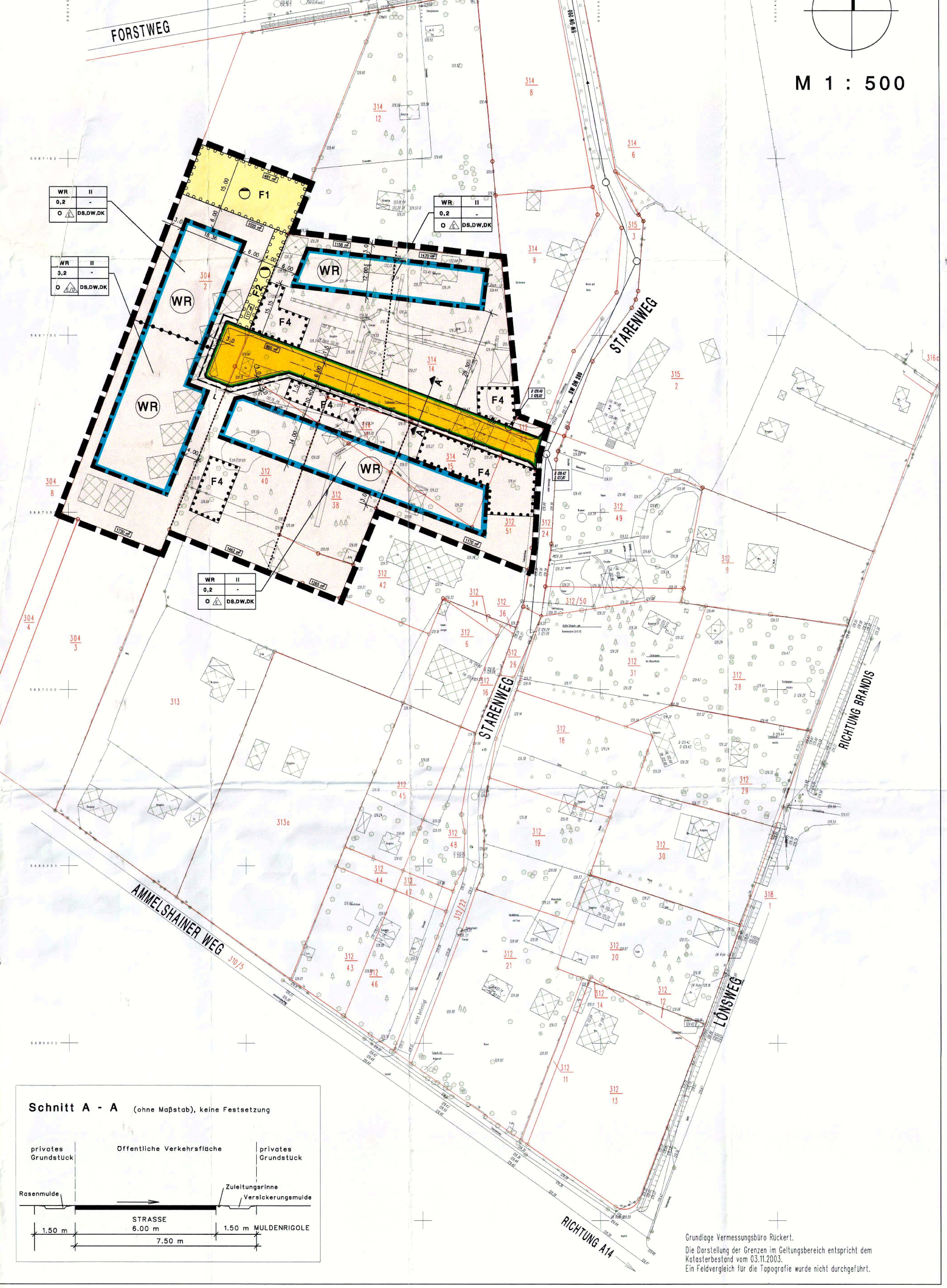

Grundlage Vermessungsbüro Rückert.
Die Darstellung der Grenzen im Geltungsbereich entspricht dem Katasterbestand vom 03.11.2003.
Ein Feldvergleich für die Topografie wurde nicht durchgeführt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(entsprechend PlanzV 90)

I. Festsetzungen [§ 9 Abs. 1 bis 3 BauGB, i.V.m. § 83 SächsBO, § 9 Abs. 7 BauGB]

1. Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

WR — Reines Wohngebiet [§ 3 BauNVO]

2. Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB] *Änderung beachten*

z.B. 0.2 — Grundflächenzahl(GRZ) [§ 16, 19 BauNVO] als Höchstgrenze

z.B. II — Zahl der Vollgeschosse [§ 16, 18 BauNVO] als Höchstmaß

Füllschema der Nutzungsschablone (allgemein)

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22, 23 BauNVO]

- Baugrenze [§ 23/1 und 3 BauNVO]
- überbaubare Grundstücksfläche / nicht überbaubare Grundstücksfläche
- z.B. O — Offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- E/D — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

- öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für die Beseitigung von Abwasser, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser [§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB]

- Rückhalte-/Versickerungsfläche

6. Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a,b BauGB]

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB]
- z. B. F1 — Nummer der grünordnerischen Festsetzung

7. Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes [§ 9 Abs. 7 BauGB]
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen hier der Bauweise [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO]
- 5.00 — Vermaßung
- L — Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (Rasenmulde), zu Gunsten der Anlieger [§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB]
- DS, DW, DK — Dachform: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach

8. Darstellungen ohne Normcharakter

- geplante Grundstücksgrenzen (keine Festsetzung) (Vorschlag zur Parzellierung mit Flächengrößen)
- A — A — Schnitt durch den Straßenraum, hier: A – A

II. Darstellung der Plangrundlage

- 314/15 — Flurstücksgrenze mit Nummer
- Gebäude
- 128.38 — Geländehöhen müNN

TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B)

1.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen gelten für den Geltungsbereich der Änderung; somit werden die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans durch die vorliegenden Festsetzungen ersetzt.

1.1.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

Von den Nutzungen, die gem. § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind folgende Nutzungen nicht zulässig:

- Nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für Bewohner des Gebietes dienen
- Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  [§ 1 Abs. 9 BauNVO]

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse *Änderung beachten*

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Werte als Obergrenze.

Die Größe der Baugrundstücke darf eine Mindestgröße von jeweils 1000 m^2 nicht unterschreiten.

1.1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Es gelten die in der Planzeichnung definierten Festsetzungen.

Baumbestandsschutz gilt vor den Baugrenzen. Bei vorhandenem, wertvollem Baumbestand im Baugrenzenbereich können in Abstimmung mit der Gemeinde (Stadtverwaltung Brandis) die Baugrenzen versetzt werden.

1.1.4 Stellplätze und Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO *Änderung beachten*

Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

1.1.5 Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche mit einer Breite von 7,50 m (6 m breite Verkehrsfläche und 1,5 m Mulden-/-Rigolenfläche) ist als Mischverkehrsfläche auszubilden.

1.1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Teilversickerungsfähige Straße

Die öffentliche Verkehrsfläche ist mit teilweise versickerungsfähigem Pflaster herzustellen.
Als maximaler Abflussbeiwert wird $\Psi = 0{,}7$ festgesetzt.

Entsiegelungsmaßnahmen vor Neubebauung und- versiegelung

Innerhalb der Grundstücksgrenzen sind vor Neubaumaßnahmen alle bestehenden Gebäude abzureißen und die Gebäudeflächen zu entsiegeln. Dabei sind die Fundamente zu entfernen und Bodenlockerungsmaßnahmen durchzuführen.

1.1.7 Flächen für die Beseitigung von Abwasser einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche ist eine naturnahe Versickerungs-/Retentionsfläche mit einer Fläche von insgesamt 600 m^2, davon wirksame Versickerungsfläche mindestens 300 m^2, und einer durchschnittlichen Tiefe von 30 cm anzulegen.
Gemäß Planzeichnung sind die festgesetzten Flächen als funktionsfähige Rasenmulden herzustellen und von den Anliegern auf Dauer naturnah zu unterhalten.
Die Versickerungs-/Retentionsfläche sowie die Mulden (auch auf den privaten Baugrundstücken im Bereich der festgesetzten Leitungsrechte) sind mit mindestens 10 cm biologisch wirksamen Mutterboden auszukleiden.

Eine dauerhafte Instandhaltung und Funktionsfähigkeit der Anlagen ist zu sichern.

1.1.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Die gemäß Planzeichnung festgesetzten Flächen werden mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger belastet.

1.1.9 Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

F1
Die festgesetzte Rückhalte-/Versickerungsfläche für das Oberflächenwasser ist mit biologisch wirksamen Mutterboden auszukleiden und mit Extensivrasen zu begrünen und extensiv zu pflegen.
In den Randbereichen der wirksamen Fläche (300 m^2) sind heimische Weiden (Salix spec.) und Gewöhnliches Schilf (Phragmites australis) auf einem Flächenanteil von max. 20 Prozent zu pflanzen.

F2
Der in der Planzeichnung abgegrenzte Teil der Rückhalte-/Versickerungsfläche ist mit Mutterboden auszukleiden und mit Extensivrasen zu pflegen.

F3 (ohne konkreten Bezug zur Planzeichnung)
Die Grundstücksflächen sind mit Sträuchern bzw. Hecken in einer Mindesthöhe von 1.50m zu umgrünen. Es sind Gehölzarten entsprechend den Pflanzempfehlungen der Pflanzliste zu verwenden. Vorhandener Baum- und Strauchbestand ist zu erhalten und in die Strauchpflanzung bzw. Hecke zu integrieren.
Die Anpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

1.1.10 Festsetzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

F4
Innerhalb der als F4 festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Bäume dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artgleich zu ersetzen.

1.2 Gestaltungsvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 SächsBO

Zulässig sind ausschließlich die im Planeinschrieb genannten Dachformen.

1.3 Hinweise

Verkehrsfläche:

In Abhängigkeit von der Parzellierung der Grundstücke und von den entstehenden Zufahrten können innerhalb der Mischverkehrsfläche – verkehrsberuhigter Bereich – zwei PKW-Stellplätze abmarkiert werden.

Regenwasserentsorgung:

Das auf den privaten Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser (Dach- und Hofflächen) sollte in Zisternen mit einer empfohlenen Größe von 6 m^3 aufgefangen und verwendet werden. Ein Notüberlauf in das Muldensystem entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sollte angelegt werden.
Die Notüberläufe sind nicht in das SW-Netz einzuleiten.
Zur Verbesserung der Versickerung in den straßenbegleitenden Mulden sollte in den entsprechenden Flächen eine Auskofferung des Bodens und Auffüllen mit Kies erfolgen.

Gemäß Baugrundgutachten liegt der Grundwasserstand im Gebiet (Ruhewasserstand) bei ca. 1,65m bis 1,52m unter Gelände.
Bei der Errichtung von Kellern ist das ATV-DWA-Regelwerk, speziell ATV 138, bezüglich der Mindestabstände von der Retentionsfläche zu beachten.
Die Planung und Ausführung der Versickerungsanlage hat gem. ATV 138 Regelwerk zu erfolgen.

Grünordnerische Hinweise

Gehölze, die nicht aus Baufreiheitsgründen beseitigt werden müssen, sind nach Möglichkeit zu erhalten. Es gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Brandis.
Ersatzpflanzungen von Gehölzen auf der Basis der Baumschutzsatzung der Stadt Brandis sollen möglichst innerhalb des Plangebietes erfolgen.
Gehölze, die nicht aus zwingenden Gründen beseitigt werden müssen, sind während der Baumaßnahmen entsprechend der DIN 18920 vor Beeinträchtigung zu schützen.
Abzureißende Gebäudesubstanz ist im Vorfeld des Abrisses auf Gebäude bewohnende Tiere (insbesondere Vögel und Fledermäuse) besonders geschützter Arten zu untersuchen.

VERFAHRENSVERMERKE

Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Waldsteinberg

1. Die Stadt Brandis hat am 25.11.2003 mit Beschluß-Nr. 1059-11/11/2003 beschlossen, den Bebauungsplan mit dem Aktenzeichen Nr. 51-2511.2 nach § 2 Abs. 1 BauGB zu ändern. (Änderung der Nutzungsart für Teilflächen).

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in Form eines Anhörungstermins am 20.01.2004.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

1. ENTWURF

3. Der Stadtrat der Stadt Brandis hat in seiner Sitzung am 16.12.2003 mit Beschluß-Nr. 1068-12/12/2003 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B) mit seiner Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

4. Die Beschlüsse wurden durch Veröffentlichung im Brandiser Stadtboten Nr. 01 vom 15. Januar 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

5. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 22.01.2004 beteiligt worden.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TÖB) sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.01.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

7. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.01.2004 mit Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme durchgeführt.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

8. Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A); M 1:500 und den Textfestsetzungen (Teil B) und Begründung haben in der Zeit vom 26.01.2004 bis 27.02.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB in den Räumen des Dezernates Bau, Verkehr und Umweltschutz, Markt 3, 04821 Brandis während folgender Dienstzeiten:

Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnnerstag	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 11.30 Uhr

ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vergebracht werden können, durch Bekanntmachung im Brandiser Stadtboten vom 15.01.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

9. Der Stadtrat hat die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 05.04.2005 geprüft.
Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 26.04.2005 mitgeteilt.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

10. Die Änderung des Bebauungsplanes "Waldsteinberg", die Flurstücke T.v. 304/2, 312/38, 312/40, 312/45, 312/46, 314/11, 314/14, 314/15 der Gemarkung Cämmerei betreffend, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B) wurde nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 05.04.2005 mit Beschluß-Nr. 1028-03/04/2005 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wurde gebilligt.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

2. ENTWURF

11. Der Stadtrat der Stadt Brandis hat in seiner Sitzung am 29.03.2006 mit Beschluß-Nr. 1021-05/03/2006 den überarbeiteten Änderungsentwurf einschließlich der Begründung bestätigt und die Auslegung des Planes zur Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach nach § 13 Abs. 2 Satz 3 BauGB beschlossen.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

12. Die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes erfolgte in der Zeit vom 21.04.2006 bis 21.05.2006. Der Termin wurde durch Veröffentlichung im Brandiser Stadtboten vom 13.04.2006 öffentlich bekannt gemacht.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

13. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.03.2006 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

14. Der Stadtrat der Stadt Brandis hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß Abwägungsbeschluss, Beschluß-Nr. *1025-07/05/2006* vom 30.05.2006 geprüft.
Das Ergebnis wurde den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 31.05.2006 mitgeteilt.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

15. Der Stadtrat der Stadt Brandis hat die Änderung des genehmigten Bebauungsplanes "Waldsteinberg", die Flurstücke T.v. 304/2, 312/38, 312/40, 312/45, 312/46, 314/11, 314/14, 314/15 der Gemarkung Cämmerei betreffend, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B) am 30.05.2006 mit Beschluß-Nr *1030-07/05/2006* nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Siegel

Brandis, den *01.06.2006* Der Bürgermeister

16. Der katastermäßige Bestand am: *31.05.2006* innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Bebauungsplanes wird als richtig bescheinigt.

Siegel

Borna, den *31.05.2006* Staatliches Vermessungsamt Borna

17. Die Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B) sowie der beigefügten Begründung, wurde mit Verfügung des Landratsamtes Muldentalkreis vom *14.06.06* AZ: *214/621.17/ B 2006-0093-2* erteilt.

Siegel

Brandis, den *15.06.06* Der Bürgermeister

18. Die Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B), werden hiermit ausgefertigt.

Siegel

Brandis, den *15.06.06* Der Bürgermeister

19. Die Erteilung der Genehmigung der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am *06.07.06* im Brandiser Stadtboten *Ausgabe 7* ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (vgl. § 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am *07.07.06* in Kraft getreten.

Siegel

Brandis, den *10.07.06* Der Bürgermeister

1.Änderung der unter AZ: 214/621.17/B2006-0093-2 genehmigten Änderung des genehmigten Bebauungsplanes „Waldsteinberg"

Folgende planungsrechtlichen Festsetzungen werden für die nördlich der Erschließungsstraße gelegenen Grundstücke des Baugebietes (siehe Lageplan) geändert:

In den Textfestsetzungen (Teil B):

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse
Bisher: Die Größe der Baugrundstücke darf eine Mindestgröße von 1000 m² nicht unterschreiten.
Änderung: Die Größe der Baugrundstücke darf eine Mindestgröße von 850 m² nicht unterschreiten.

1.1.4. Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
Bisher: Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Änderung: Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig, soweit kein schützenswerter Baumbestand verloren geht.

In der Planzeichenerklärung :

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Bisher: Z.B. 0,2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16, 19 BauNVO) als Höchstgrenze
Änderung: 0,2 Grundflächenzahl (GRZ)

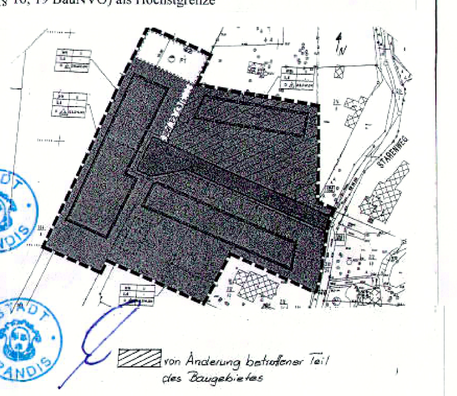

Verfahrensvermerke: s. Rückseite

von Änderung betroffener Teil des Baugebietes

Änderungen gegenüber Fassung vom Januar 2005.

- Begründung bezüglich der Erforderlichkeit der Ausweisung von Wohnbauflächen (Umwidmung von Teilen von Sondergebiet Wochenendhausgebiet in Wohnen) ergänzt- Standortbilanz, Auslastung der Plangebiete usw.
- Geforderte Sicherung einer geringen Bebauungsdichte über die Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße hinaus durch Reduzierung der festgesetzten GRZ von 0,25 auf 0,2 umgesetzt.
- Von der Unteren Wasserbehörde geforderter fachtechnischer Nachweis entsprechend technischem Regelwerk liegt vor, positive Stellungnahme liegt vor.
- Forderungen nach erneuter Erstellung eines Grünordnungsplanes als naturschutzfachliche Grundlage nach Abstimmung mit der UNB insoweit berücksichtigt als ein vertieftes grünordnerisches Konzept auf der Basis eines Bestandsplans mit Baumkataster und einer Flächenbilanzierung erstellt wurde, mit grünordnerischen Festsetzungen und Hinweisen untersetzt und in den B-Plan übernommen.
- Auf dieser Grundlage Optimierung der Baufelder, die einen weiter gehenden Erhalt von Gehölzbeständen ermöglicht.
- Berücksichtigung der Forderung nach einem teilweisen Ausbau des Starenweges in den Anbindebereichen in der vertraglichen Vereinbarung zwischen der SULB GmbH und der Stadt Brandis.

Landkreis Leipzig - Landratsamt
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom *4.8.09*
Aktenzeichen *PG 09/09*
Borna, den *12.11.2009*

Landratsamt Muldentalkreis
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom 14 JUN 2006
Aktenzeichen: 214/621.17/ *B 2006-0093-2*
Grimma, den 14 JUN 2006

STADT BRANDIS
MARKT 3
04821 BRANDIS

BEBAUUNGSPLAN WALDSTEINBERG
STADT BRANDIS
ÄNDERUNG EINES TEILBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
SATZUNGSFASSUNG

Übersichtskarte:

Planverfasser:
ICL INGENIEUR CONSULT Dr.-Ing. A. Kolbmüller GmbH
Diezmannstraße 67
D-04207 Leipzig
Tel. 0341/4 15 41 0
Fax 0341/4 15 41 11
INGENIEURE + ARCHITEKTEN
21.05.2006
Datum/Unterschrift *i.V. Gotzardt*

Vorhabenträger:
SULB GmbH
Ammelshainer Weg 12
04821 Waldsteinberg

Stadtexemplar

F:\03\03036\01\CAD\PIC\SATZUNG\BPAL.A1Z.PIC